

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 311

ausgegeben am 15. Oktober 2012

Kundmachung

vom 9. Oktober 2012

des Beschlusses Nr. 85/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 1. Juli 2011
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. November 2012

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 85/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 85/2011 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 85/2011
vom 1. Juli 2011
zur Änderung von Anhang XX
(Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/2011 vom 20 Mai 2011¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien² ist in das Abkommen aufzunehmen.

beschliesst:

Art. 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Nummern 26 (Richtlinie 75/439/EWG des Rates), 27 (Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 32a (Richtlinie 91/689/EWG des Rates) wird gelöscht.
2. Nach Nummer 32fe (Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

¹ ABl. L 196 vom 28.7.2011, S. 39.

² ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

"32ff. 32008 L 0098: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3)"

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/98/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Juli 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juli 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.